



Reglement für die Tagesschule

Der Gemeinderat Lauterbrunnen erlässt, gestützt auf das Volksschulgesetz, die kantonale Tagesschulverordnung vom 1. August 2020 ¹⁾ und das Organisationsreglement das folgende Reglement:

I Allgemeines

Art. 1 ²⁾

Grundsatz

¹⁾ Die Tagesschulen der Gemeinde Lauterbrunnen (nachfolgend Tagesschule genannt) sind pädagogische und betreute Angebote ausserhalb der Unterrichtszeit für Schülerinnen und Schüler der Schule Lauterbrunnental.

²⁾ Die Tagesschule arbeitet eng mit der Schule Lauterbrunnental und der Gemeinde zusammen.

³⁾ Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen, kann die Gemeinde auch Tagesschulangebote bereitstellen, für die keine genügende Nachfrage im Sinne des Gesetzes besteht. Solche Angebote können auch einen tieferen pädagogischen Anspruch erfüllen.

Art. 2

Finanzierung

Die Tagesschule finanziert sich durch:

- a) Elternbeiträge gemäss kantonalem Tarif.
- b) Elternbeiträge an die Mahlzeiten gemäss Gebührenreglement der Gemeinde.
- c) Beiträge des Kantons im Rahmen des Lastenausgleiches.
- d) Beiträge der Gemeinde.
- e) Beiträge der Gastkinder.
- f) Beiträge von Gästen, bspw. Lehrpersonen für Mahlzeiten gemäss Gebührenreglement der Gemeinde. ³⁾

Art. 3 ⁴⁾

Standorte

In der Gemeinde Lauterbrunnen wird die Tagesschule an folgenden Standorten angeboten:

a) Lauterbrunnen

Der Standort Lauterbrunnen umfasst die folgenden Räumlichkeiten im Schulhaus Hosteg:

- Raum Nr. 1.3, Theoriezimmer
- Raum Nr. 1.4, Schulküche
- die Räume der ehemaligen Hauswartwohnung bestehend aus einer Küche, einem Bad, einem WC, 4 Zimmern, Gang mit Garderobe und einem Abstellraum
- den Essraum mit Abwaschmaschine (ehemalige Suppenküche und

¹⁾ GR-Beschluss vom 16. Mai 2022

²⁾ GR-Beschluss vom 16. Mai 2022

³⁾ GR-Beschluss vom 16. Mai 2022

⁴⁾ GR-Beschluss vom 16. Mai 2022



- abgetrennter Gang)
- die abgezaunte Gartenanlage mit gedecktem Sitzplatz

b) Wengen

Der Standort Wengen umfasst die folgenden Räumlichkeiten im Schulhaus Wengen:

- Das ehemalige Physikzimmer (dient als Tagesschulraum)
- Die Bibliothek
- Die Schulküche

Mitbenützung der Infrastruktur der Schule in Absprache mit der Schulleitung.

Art. 4 ⁵⁾

Angebot

¹ Das Tagesschulangebot umfasst die Betreuung gemäss dem Tagesschulkonzept. Das Angebot kann bei Bedarf auf Beginn jedes Schuljahres angepasst werden.

² Das Angebot umfasst bei standortspezifisch ausgewiesenem Bedarf oder nach entsprechendem Entscheid der Bildungs- und Kulturkommission folgende Betreuungseinheiten:

- a) Frühbetreuung bis Schulbeginn
- b) Mittagsbetreuung mit Verpflegung
- c) Nachmittagsbetreuung an schulfreien Nachmittagen oder nach dem Nachmittagsunterricht.

³ Die Tagesschule bleibt während den Schulferien geschlossen.

⁴ Zum pädagogischen Angebot der Tagesschule nach dem Nachmittagsunterricht gehört die Unterstützung der Kinder beim Erledigen der Hausaufgaben.

Art. 5 ⁶⁾

Eintritt / Austritt

¹ Der Eintritt erfolgt auf Beginn des Schuljahres. Die Anmeldung gilt grundsätzlich für ein ganzes Schuljahr.

² In begründeten Fällen ist ein Eintritt im Verlaufe des Jahres möglich.

³ Kinder, welche nicht in der Tagesschule angemeldet sind (Gastkinder), können bis zu fünfmal pro Semester vom Tagesschulangebot Gebrauch machen, wenn sie sich bei der Tagesschulleitung mindestens 24 Stunden im Voraus anmelden. Die Tagesschulleitung entscheidet, ob das betreffende Kind aufgenommen werden kann. Eine Ablehnung kann aus organisatorischen Gründen erfolgen.

⁴ Austritte aus der Tagesschule erfolgen auf Ende des Schuljahres. In

⁵⁾ GR-Beschluss vom 16. Mai 2022

⁶⁾ GR-Beschluss vom 16. Mai 2022



begründeten Fällen ist ein Austritt im Verlaufe des Jahres auf schriftliches Gesuch an die Tagesschulleitung hin möglich.

⁵ [Aufgehoben]

⁶ Sollte die Tagesschule nicht alle Module wie im Anmeldeformular angekündigt durchführen können, haben die Eltern das Recht innert zehn Werktagen nach Erhalt der Anmeldebestätigung ihre Anmeldung zu ändern oder zurückzuziehen.

Handhabung von
Abmeldungen in der
Tagesschule

Art. 5a ⁷⁾

¹ Bei kurzfristiger Abmeldung bis um 7.15 Uhr, werden die Verpflegungsgebühren erlassen. Die Betreuungsgebühren sind geschuldet.

² Bei krankheits- oder unfallbedingten Abmeldungen, die länger als eine Woche dauern, werden die Elterngebühren auf Gesuch hin und nach Vorlage eines Arztzeugnisses erlassen.

³ Bei schulisch bedingten Abwesenheiten (z.B. Lager, Schulreise, Sporttag u.ä.) sind keine Elterngebühren geschuldet.

II Organisation

Aufsicht

Art. 6 ⁸⁾

¹ Aufsichtsbehörde über die Tagesschule ist die Bildungs- und Kulturkommission (BKK). Ihre Aufgaben sind insbesondere:

1. Festlegen der strategischen Ausrichtung der Tagesschule.
2. Antragstellung an die Personalkommission für die Anstellung der Tagesschulleitung und des Betreuungspersonals.
3. Ausschluss von Kindern aus der Tagesschule nach Art. 28 VSG.
4. Bestimmen des konkreten Angebotes und der Öffnungszeiten.
5. Aufsicht über den Betrieb der Tagesschule.
6. Erteilen von Verweisen an Schülerinnen und Schüler.
7. Gefährdungsmeldungen.
8. Vertretung der Tagesschulangebote gegen aussen.

² Aufgaben können an die Schulleitung, die Tagesschulleitung oder ein Mitglied der BKK delegiert werden. Nicht übertragbare Aufgaben sind Punkt 1 bis 4.

Leitung

Art. 7 ⁹⁾

¹ Die Tagesschule wird geführt von einer pädagogisch qualifizierten Person, diese untersteht der Schulleitung. Die Rechte und Pflichten werden in einem Stellenbeschrieb festgehalten.

² Die Tagesschulleitung organisiert und leitet den Betrieb gemäss Stellenbeschrieb, im Rahmen der Vorgaben der Bildungs- und Kulturkommission und in Absprache mit der Schulleitung.

⁷⁾ GR-Beschluss vom 16. Mai 2022

⁸⁾ GR-Beschluss vom 16. Mai 2022

⁹⁾ GR-Beschluss vom 16. Mai 2022



Ausbildung des Personals

Art. 8

des ¹ Die Ausbildung des Personals an der Tagesschule richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.

² Die Weiterbildung richtet sich nach dem Personalreglement und der Personalverordnung der Gemeinde.

Anstellungen / Entlöhnung

Art. 9 ^{10) 11)}

¹ Die Anstellung des Personals erfolgt nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.

² [aufgehoben]

³ [aufgehoben]

⁴ [aufgehoben]

⁵ [aufgehoben]

III Gebühren / Versicherung

Elternbeiträge

Art. 10 ¹²⁾

¹ Die Beiträge der Eltern an die Betreuung richten sich nach den kantonalen Vorgaben.

² Die Höhe der Beiträge wird aufgrund der Anzahl effektiv bezogenen Betreuungseinheiten berechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt fünf Mal während dem Schuljahr.

³ Für die Mahlzeiten wird den Eltern ein Betrag gemäss Gebührenreglement der Gemeinde verrechnet.

⁴ Allfällige Transportkosten der Kinder zwischen der Schule und dem Tagesschulort werden durch die Gemeinde übernommen.

Versicherung / Haftung

Art. 11 ¹³⁾

Die Kinder sind durch die Eltern gegen Unfall, Krankheit und Haftpflicht-Ansprüche zu versichern. Die Betreuungspersonen sind nach UVG durch die Gemeinde für Unfall-, sowie Betriebshaftpflicht versichert.

Krankheit / Unfall

Art. 12 ¹⁴⁾

Kranke Kinder dürfen das Betreuungsangebot nicht besuchen. Erkrankt oder verunfallt ein Kind während der Betreuungszeit, werden die Eltern benachrichtigt. Bei Nichterreichen der Eltern, handeln wir gemäss dem Notfallblatt für die Tagesschule.

¹⁰⁾ GR-Beschluss vom 28. Juni 2010

¹¹⁾ GR-Beschluss vom 11. Dezember 2017

¹²⁾ GR-Beschluss vom 16. Mai 2022

¹³⁾ GR-Beschluss vom 16. Mai 2022

¹⁴⁾ GR-Beschluss vom 16. Mai 2022



Inkasso	Art. 13 Die Gemeindeverwaltung sorgt für die Berechnung und Erhebung der Gebühren sowie für die internen und externen Abrechnungen.
Schluss- und Übergangsbestimmungen	Art. 14 Das Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.
Genehmigungsvermerk	Der Gemeinderat hat dieses Reglement anlässlich seiner Sitzung vom 3. Mai 2010 genehmigt. Lauterbrunnen, 3. Mai 2010 Einwohnergemeinde Lauterbrunnen Der Präsident Der Sekretär sig. P. Wälchli sig. T. Graf



Änderungen

- | | | |
|------------|---|--|
| 28.06.2010 | R | Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2010, Anpassung von Art. 9. Gültig ab 1. Juli 2010 |
| 11.12.2017 | R | Gemeinderatsbeschluss vom 11. Dezember 2017, Anpassung von Art. 9, Aufheben von Absatz 2 – 5. Gültig ab 1. Januar 2018. |
| 16.05.2022 | R | Gemeinderatsbeschluss vom 16. Mai 2022, Anpassung von Art. 1, Abs. 1 und 2; Art. 2 Bst. f; Art. 3; Art. 4 Abs. 2 bis 4; Art. 5 Abs. 3 bis 5; Art. 6 Abs. 1 und 2; Art. 7 Abs. 1 und 2; Art. 10 Abs. 2 und 3; Art. 11; Art. 12. Einfügen von Art. 5a. Gültig ab 1. Juli 2022. |